

# Prüfung nach § 24 FinVermV

Die wichtigsten Fragen auf einen Blick



SOZietät JÜRGEN GEILING & PARTNER

Steuerberater • Rechtsanwalt • vereid. Buchprüfer  
Landwirtschaftliche Buchstelle

[www.jpg.de](http://www.jpg.de)



SOZietät  
JÜRGEN GEILING  
& PARTNER  
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

# Prüfung nach § 24 FinVermV

## Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

### Inhaltsverzeichnis

DIE PFLICHTEN GEMÄß FINANZANLAGENVERMITTLUNGSVERORDNUNG .....	2
WER UNTERLIEGT DER PRÜFUNGSPFLICHT (§24 FINVERMV)? .....	3
WANN MUSS EIN §24 FINVERMV PRÜFUNGSBERICHT ERSTELLT WERDEN? .....	3
GIBT ES EINE BAGATELL- ODER BILLIGKEITSGRENZE? .....	4
ABLAUF DER PRÜFUNG BEI EINEM EINZELPRÜFBERICHT .....	5
GIBT ES DIE MÖGLICHKEIT DER SYSTEMPRÜFUNG FÜR VERTRIEBE? .....	6
WIE HOCH IST DER PREIS FÜR DIE PRÜFUNG? .....	7
WO MUSS DER PRÜFBERICHT EINGEREICHT WERDEN? .....	8
WAS PASSIERT, WENN VERSTÖßE FESTGESTELLT WURDEN ODER EIN PRÜFUNGSBERICHT / EINE NEGATIVERKLÄRUNG NICHT ODER NICHT RECHTZEITIG BEI DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE VORLIEGT? ....	10

# Prüfung nach § 24 FinVermV

## Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

### Die Pflichten gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung

---

1. Statusbezogene Informationspflichten (§ 12 FinVermV)
2. Information des Anlegers über Vergütung und Zuwendungen (§12a FinVermV)
3. Informationen des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten (§ 13 FinVermV)
4. Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung (§ 14 FinVermV)
5. Bereitstellung eines Informationsblatts (§ 15 FinVermV)
6. Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§16 FinVermV)
7. Offenlegung von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach §34f GewO (§ 17 FinVermV)
8. Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34h GewO (§ 17a FinVermV)
9. Anfertigung einer Geeignetheitserklärung (§ 18 FinVermV)
10. Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation (§ 18a FinVermV)
11. Beschäftigte (§ 19 FinVermV)
12. Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern (§ 20 FinVermV)
13. Anzeigepflicht (§ 21 FinVermV)
14. Aufzeichnungspflicht (§ 22 FinVermV)
15. Aufbewahrungspflicht (§ 23 FinVermV)

# Prüfung nach § 24 FinVermV

## Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

### Wer unterliegt der Prüfungspflicht (§24 FinVermV)?

---

Der Prüfungspflicht unterliegen alle Gewerbetreibenden, die eine nach § 34f GewO erlaubnispflichtige Tätigkeit ausführen.

Der Erlaubnispflicht gem. § 34 f Abs.1 GewO unterliegen gewerbliche Vermittler von:

- Investment- oder sonstigen offenen Fonds
- Geschlossenen Fonds
- Sonstigen Vermögensanlagen und Genossenschaftsanteilen.

### Wann muss ein §24 FinVermV Prüfungsbericht erstellt werden?

---

Ein Prüfungsbericht muss immer dann erstellt werden, wenn der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum Finanzanlagenvermittlung oder –beratung im Sinne des § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO durchgeführt hat.

# Prüfung nach § 24 FinVermV

## Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

### Gibt es eine Bagatell- oder Billigkeitsgrenze?

---

**NEIN!** Bereits bei nur einer Anlagevermittlung und/oder –beratung im Kalenderjahr muss ein Prüfungsbericht erstellt werden.

Es besteht die Prüfungsberichtspflicht nach §24 Finanzanlagenvermittlerverordnung **auch ohne Vermittlungserfolg/Umsatz!**

Die Pflicht zur Prüfung entsteht bereits mit der ersten Kundenberatung zu Finanzanlageprodukten im Sinne von § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO im Kalenderjahr, gleichgültig ob bei Bestands- oder Neukunden. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob ein (neuer) Vertrag vermittelt und hierbei ein Provisionserlös erzielt wurde.

# Prüfung nach § 24 FinVermV

## Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

### Ablauf der Prüfung bei einem Einzelprüfbericht

---

1. Fordern Sie unter [www.finanzanlagen-vermittlungsverordnung.de/angebot/](http://www.finanzanlagen-vermittlungsverordnung.de/angebot/) Ihr Angebot an.
2. Erteilen Sie uns anschließend den Prüfungsauftrag.
3. Sie erhalten von uns eine schriftliche Auftragsbestätigung.
4. Sie stellen uns die Prüfungsunterlagen digital zur Verfügung die folgenden Unterlagen zur Prüfung sollten elektronisch übermittelt werden:
  - Gewerbeanmeldung
  - Antrag auf Erlaubnis nach §34 f GewO n.F. bzw. Erlaubnis nach § 34f GewO
  - Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
  - Kopie des Personalausweises der gesetzlichen Vertreter
  - Handelsregistrauszug (bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und eingetragene Kaufleuten (e.K., OHG, KG)
  - Provisionsumsätze gestaffelt nach vertriebenen Produkten
  - Unterschriebene Beratungsprotokolle (Stichproben)
  - Angaben über Werbemittel, z.B. Webauftritt, Flyer, Anzeigen.
  - ggf. Datenschutzerklärung bei Prüfung über Maklerpool

5. Durchführung der Prüfung:

Um den Prüfungsvorgang für Sie so reibungslos und kostengünstig wie möglich zu gestalten, wickeln wir den Datenaustausch digital ab. Befragungen werden in der Regel telefonisch durchgeführt. Sollten sich während der Prüfung herausstellen, dass Sie Unterlagen nicht vollständig bereitgestellt haben, sich Widersprüche ergeben oder dass Sie Angaben vorgenommen haben, die die Ordnungsmäßigkeit Ihrer Tätigkeit in Zweifel ziehen, behalten wir uns einen Besuch in Ihren Geschäftsräumen vor.

6. Rechnungsstellung und Versand Ihres Prüfberichtes

# Prüfung nach § 24 FinVermV

## Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

### Gibt es die Möglichkeit der Systemprüfung für Vertriebe?

---

**Ja!** Sofern der Gewerbetreibende ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, ist er berechtigt, an Stelle des Prüfungsberichts nach Satz 1 einen Prüfungsbericht eines Prüfers nach Absatz 3 vorzulegen, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigt; spätestens nach vier Jahren hat der Gewerbetreibende einen Prüfungsbericht nach Satz 1 vorzulegen.

### Wir bieten ein Komplettpaket für Systemprüfungen an!

- Umfangreiche Prüfung des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft und Erstellung eines Systemprüfberichtes
- Einzelprüfung von 25% der angebotenen Vermittler
- Für jeden zu prüfenden Vermittler (Voraussetzung: unterzeichnete Ausschließlichkeitserklärung) jeweils 2 Exemplare des Systemprüfberichtes bzw. der Einzelprüfberichte.
- zwei Exemplare des Systemprüfberichtes für die Vertriebsgesellschaft

Unser Anfrageformular für Ihr individuelles Angebot finden Sie unter

[www.finanzenanlagen-vermittlungsverordnung.de/angebot/](http://www.finanzenanlagen-vermittlungsverordnung.de/angebot/)

# Prüfung nach § 24 FinVermV

## Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

### Wie hoch ist der Preis für die Prüfung?

---

Für die Prüfung und Erstellung eines Prüfberichtes staffelt sich unser Honorar (netto) wie folgt:

	<u>im ersten Jahr</u>	<u>Folgejahre</u>
-bis 5.000,- Euro	490,- Euro	390,- Euro
- bis 15.000,- Euro	590,- Euro	490,- Euro
- bis 50.000,- Euro	690,- Euro	590,- Euro
- bis 100.000,- Euro	790,- Euro	690,- Euro
- ab 100.000,- Euro	990,- Euro	890,- Euro

Diese Staffelung bezieht sich auf Ihre Umsätze, die durch Ihre Beratungs-/Vermittlungstätigkeit erzielt werden.

# Prüfung nach § 24 FinVermV

## Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

### Wo muss der Prüfbericht eingereicht werden?

Den Prüfungsbericht müssen Sie der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde (siehe unten stehende Liste) – bis spätestens zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zukommen lassen.

Bundesland	Erlaubnisbehörde	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs gem. § 15 Abs. 2 GewO
Baden Württemberg	IHK	untere Verwaltungsbehörde	IHK
Freistaat Bayern	IHK	Kreisverwaltungsbehörde, d.h. Landkreise und kreisfreie Städte	Kreisverwaltungsbehörde, d.h. Landkreise und kreisfreie Städte
Berlin	Bezirksamt als Gewerbebehörde	Bezirksamt als Gewerbebehörde	Bezirksamt als Gewerbebehörde
Brandenburg	Gewerbeamt	Gewerbeamt	Gewerbeamt
Freie Hansestadt Bremen	IHK Bremerhaven / IHK Bremen	Ortspolizeibehörde (Gewerbeamt)	Ortspolizeibehörde (Gewerbeamt)
Freie und Hansestadt Hamburg	IHK	Örtliche Gewerbeämter	Örtliche Gewerbeämter
Hessen	IHK	IHK	IHK
Mecklenburg Vorpommern	IHK	IHK	Örtliche Ordnungsbehörde

# Prüfung nach § 24 FinVermV

## Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

Bundesland	Erlaubnisbehörde	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs gem. § 15 Abs. 2 GewO
Niedersachsen	IHK	IHK	Kommunale Gewerbebehörden
Nordrhein-Westfalen	IHK	Örtliche Ordnungsbehörden	Örtliche Ordnungsbehörden
Rheinland-Pfalz	Gewerbeamt	Gewerbeamt	Gewerbeamt
Saarland	Kreisgewerbebehörde	Kreispolizeibehörde	Kreispolizeibehörde
Freistaat Sachsen	Kreisgewerbebehörde	Kreisgewerbebehörde	Kreisgewerbebehörde
Sachsen-Anhalt	Kreisgewerbebehörde	Kreisgewerbebehörde	Kreisgewerbebehörde
Schleswig-Holstein	IHK	Kommunen (Örtliche Ordnungsbehörde)	Kommunen (Kreisordnungsbehörden)
Freistaat Thüringen	Gewerbeamt	Gewerbeamt	Gewerbeamt

Quelle: IHK München | Stand: 10.06.2014

# Prüfung nach § 24 FinVermV

## Die wichtigsten Fragen auf einen Blick

### Was passiert, wenn Verstöße festgestellt wurden oder ein Prüfungsbericht / eine Negativerklärung nicht oder nicht rechtzeitig bei der zuständigen Behörde vorliegt?

---

Wer einen §24 FinVermV Prüfungsbericht oder eine Negativerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, begeht nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von mehreren Tausend Euro geahndet werden kann. Werden in einem Prüfungsbericht Verstöße gegen die §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt, kann es zur Verhängung einer Geldbuße nach § 26 FinVermV kommen.

Ein mehrmaliger Verstoß gegen die Vorlagepflicht des Prüfungsberichtes kann die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Frage stellen. Dies gilt ebenso für Fälle, in denen schwerwiegende oder systematische Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die prüfungsrelevanten Verpflichtungen oder Verbote der §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt werden. In diesen Fällen droht neben der Verhängung einer Geldbuße nach § 26 FinVermV auch ein Widerruf der Erlaubnis nach § 34f GewO.

Weiterhin ist zu beachten: Nach § 24 Abs. 2 FinVermV ist die zuständige Behörde ermächtigt, eine Sonderprüfung auf Kosten des Gewerbetreibenden durch einen von ihr zu bestimmenden Prüfer anzuordnen.



**Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!**

**Sozietät Jürgen Geiling & Partner**

Partnerschaftsgesellschaft

Kanzlei Cham: Goethestraße 8 • 93413 Cham

Telefon: 0 99 71 / 85 19 0 • Telefax: 0 99 71 / 85 19 19

Email: [cham@jgp.de](mailto:cham@jgp.de)

**Weitere Standorte in Deutschland / Europa:**

Viechtach • Oberviechtach • Kelheim

Prag • Pilsen • Pisek • Bratislava usw.